

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 17. Juni 1950

||Nr.65

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 50	Verordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1950	485
8. 6. 50	Verordnung zur Berechnung von Planstellen für den Lehrerbedarf an Grund-, Ober- und Berufsschulen	488
8. 6. 50	Preisverordnung Nr. 55 — Verordnung über die Abänderung der Preisverordnung Nr. 31 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks	488
8. 6. 50	Preisverordnung Nr. 56 — Verordnung über die Aufhebung der Preisverordnung Nr. 32 — Verordnung über die Preise für Roheisen, Stahl und Walzwerkezeugnisse	489
30. 3. 50	Anordnung zur Durchführung der Schulspeisung	489
31. 5. 50	Vierte Ausführungsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse	490
3. 6. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Nachwuchsplan	490
5. 6. 50	Verordnung über die Einhaltung von Lieferverpflichtungen an Nahrungsgütern (Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) ;	491
	Berichtigungen	492

Verordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1950.

Vom 8. Juni 1950

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBL. S. 103) wird zur sachgemäßen und möglichst verlustlosen Einbringung der Ernte sowie zu einer rechtzeitigen, einwandfreien Durchführung der Herbstbestellung als Voraussetzung einer weiteren Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung folgendes verordnet:

§ 1

Die für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben gemeinsam mit den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, den Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleihstationen und der Industrie-Gewerkschaft Land und Forst bis zum 25. Juni 1950 die Erstellung von Arbeitsplänen in den Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten zu veranlassen. Die Arbeitspläne haben als wesentlichste Punkte zu enthalten:

- Maschineneinsatz und -ausgleich für die Ernte, den Drusch und die Herbstbestellung,
- Ausgleich der Zugkräfte,
- Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte.

Erforderlichenfalls ist ein Ausgleich im Lande vorzunehmen.

§ 2

Die Zentrale Verwaltung der Maschinen-Ausleihstationen hat umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen den Maschinen-Ausleihstationen und den Bauern beschleunigen; jedoch darf keinesfalls eine Maschinen-Ausleihstation über ihre Kapazität hinaus Aufträge entgegennehmen.

§ 3

Die Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik haben gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zu veranlassen, daß die Übernahme von Patenschaften bei hilfsbedürftigen Bauern, Gemeinden und Kreisen erfolgt, wobei den Ausschüssen der Nationalen Front der demokratischen Deutschland sowie den Massenorganisationen besondere Aufgaben erwachsen.

§ 4

Die Landesregierungen haben zu veranlassen, daß die Räte der Kreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und den Kreisenergiebeauftragten bis zum 25. Juni 1950 Energieversorgungspläne für die Druschkampagne der Gemeinden unter Zugrundelegung der Verordnung vom 27. April 1950 zur Rege-